



Hinzuverdienst

Gedacht ist die Erwerbsminderungsrente als ein finanzieller Ausgleich für die fehlende Erwerbsfähigkeit. Daraus erklärt es sich, dass neben der Rente nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden kann. Der Bezieher einer Erwerbsminderungsrente ist nicht daran gehindert, bis zu einer bestimmten Grenze Geld **hinzuverdienen**. Er ist aber verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger jede Aufnahme einer Beschäftigung mitzuteilen.

Überprüfung

Der Rentenversicherungsträger prüft, ob die erlaubten Hinzuverdienstgrenzen eingehalten wurden. Ein zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen im Kalenderjahr, beispielweise durch Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, ist bis zum Doppelten des Hinzuverdienstes zulässig.

In der Rentenversicherung gibt es die allgemeine Hinzuverdienstgrenze, die jährlich angepasst wird. Sie liegt im Jahr 2007 bei € 350,00. Sie gilt nur für die volle Erwerbsminderungsrente.

Daneben gibt es die individuellen Hinzuverdienstgrenzen, die vom zuletzt versicherten Entgelt abhängen und für den Rentenbezieher individuell ausgerechnet werden. Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, in anteiliger Höhe oder überhaupt nicht gezahlt.

Verfasser:

Rechtsanwältin
Anja Bollmann
Hauptstraße 180
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 / 29 30 60
Telefax: 02202 / 29 30 66
E-Mail: Kanzlei@Anja-Bollmann.de

Stand: 31.10.2007